Neue Heilmittel-Richtlinien 2021

In diesem Artikel wird Ihnen erläutert, welche überarbeiteten Heilmittel-Richtlinien für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Heilmittelverordnungen, die vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurden, behalten auch über den 1. Januar hinaus ihre Gültigkeit. Wenn nicht anders vom Arzt angegeben, muss die Heilmittelbehandlung innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung der Verordnung beginnen.

Bei allen Verordnungen, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, beginnt ein neuer Verordnungsfall.

Heilmittelverordnungen, die für die gleiche Erkrankung vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurden, müssen bei der Zählung der Verordnungseinheiten nicht berücksichtigt werden.

Übersicht - wesentliche Neuerungen

	Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
Verordnungsformular	▪ Aufteilung in Verordnungsformular 13, 14 und 18 ▪ Unterscheidung zwischen Erstverordnung, Folgeverordnung und Verordnung außerhalb des Regelfalls.	▪ Nur noch **ein Verordnungsvordruck** für alle Heilmittelbereiche*
Regelfall /Verordnungsfall	▪ Unterscheidung nach Erst-, Folge- und Verordnungen außerhalb des Regelfalls.	▪ Prozedere des Regelfalls wird mit der neuen Heilmittelrichtlinie abgeschafft und durch **"Verordnungsfall"** ersetzt. ▪ Für jeden Verordnungsfall ist eine orientierende Behandlungsmenge vorgesehen. Kann das Therapieziel nicht erreicht werden, sind weitere Verordnungen möglich. ▪ Bei Wechsel des **Arztes** entsteht ein **neuer Verordnungsfall.** ▪ Bei **Zahnärzten** bezieht sich der Verordnungsfall jedoch auf die Erkrankung und nicht auf den Arzt.
Beginn der Behandlung	▪ Sofern auf der Verordnung nicht anders angegeben, muss innerhalb von 14 Tagen mit der Behandlung begonnen werden.	▪ Mit der Behandlung ist innerhalb von **28 Tagen** zu beginnen. ▪ Kreuzt der Arzt auf der Verordnung das neue Feld **"dringlicher Behandlungsbedarf"** an, muss die Behandlung innerhalb von **14 Tagen** begonnen werden.

Verwandte Artikel

- MediFox informiert: Videotherapie jetzt abrechenbar
- Neue Heilmittel-Richtlinien 2021
- MediFox informiert: G-BA verlängert Corona-Sonderregeln
- Änderungen von Heilmittelverordnungen (Anlage 3)
- GKV-Heilmittelverordnung anlegen 2021 (WebApp)
- GKV-Heilmittelverordnung anlegen 2021 (PraxisPad)
- Privat-Verordnungen anlegen (PraxisPad)
- GKV-Heilmittelverordnung anlegen 2021 / Video (WebApp)
- Auswertung Hausbesuchsverteilung / Video (WebApp)
- Videotherapie auswählen (WebApp)

Genehmigungsverfahren von Verordnungen außerhalb des Regelfalls	▪ Bei einigen Krankenkassen sind begründungspflichtige Verordnungen (B1, B2) zur Genehmigung vorzulegen.	▪ Da keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls mehr vorgesehen sind, **entfällt** das Genehmigungsverfahren.
Verordnungsmenge	▪ Die maximalen Behandlungseinheiten für Verordnungen im Regelfall sind im Heilmittelkatalog definiert. ▪ Bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls muss abhängig von der Frequenz innerhalb von 12 Wochen eine ärztliche Untersuchung gewährleistet sein.	▪ Die **Höchstmengen** und die **orientierenden Behandlungsmengen** sind im Heilmittelkatalog hinterlegt. ▪ Ärzte dürfen, wie bisher in Ausnahmefällen, die Höchstmengen überschreiten, etwa bei einem **langfristigen Heilmittelbedarf** oder einem **besonderen Verordnungsbedarf**.
Behandlungsfreies Intervall	▪ Derzeit ist ein behandlungsfreies Intervall von 12 Wochen definiert. Danach handelt es sich um einen neuen Regelfall und es kann eine neue Erstverordnung ausgestellt werden.	▪ Datum der letzten Heilmittelverordnung des ausgestellten Arztes ist entscheidend. ▪ Liegt es noch **keine sechs Monate** zurück, wird der bisherige Verordnungsfall fortgeführt. ▪ Liegt das Datum **sechs Monate oder länger zurück**, wird ein neuer Verordnungsfall ausgelöst. Diese Änderung gilt bei einem gleichen Verordnungsfall.
Auswahl der Heilmittel	▪ Einteilung in vorrangige, optionale und ergänzende Heilmittel. ▪ In bisherigen Verordnungen waren immer nur ein vorrangiges zuzüglich eines ergänzenden Heilmittels möglich.	▪ Es erfolgt nur noch eine Einteilung in **"vorrangige"** und **"ergänzende"** Heilmittel. ▪ Je Verordnung lassen sich **bis zu drei unterschiedliche vorrangige und ein ergänzendes Heilmittel** verordnen, sofern im Heilmittelkatalog mehrere vorrangige Heilmittel für diese Diagnosegruppe vorgesehen sind. ▪ Bei Zahnärzten richtet sich die zulässige Höchstmenge des ergänzenden Heilmittels nach den verordneten Behandlungseinheiten des vorrangigen Heilmittels.

Leitsymptomatiken	▪ Der Indikationsschlüssel muss gemäß Heilmittelkatalog eingetragen werden. ▪ Es kann nur eine Leitsymptomatik auf einer Verordnung angegeben werden.	▪ Bei Arztverordnungen gibt es keinen Indikationsschlüssel mehr. **Diagnosegruppe** und die **Leitsymptomatik** werden zukünftig getrennt voneinander notiert. ▪ Ärzte können **mehrere unterschiedliche Leitsymptomatiken** auf einer Verordnung angeben. ▪ Außerdem kann der Arzt eine **patientenindividuelle Leitsymptomatik** formulieren. ▪ Bei Zahnarztverordnungen gibt es weiterhin den Indikationsschlüssel.
Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	▪ Bisher gibt es die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.	▪ **Schlucktherapie** kann als neues Heilmittel verordnet werden. ▪ Dieser Heilmittelbereich heißt zukünftig: **Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.**
Einheitliche Frequenzspannen	▪ Bisher muss der Therapeut Abweichungen von der Frequenzangabe mit dem Arzt abstimmen.	▪ Die **Frequenzempfehlungen** des Heilmittel-Katalogs werden einheitlich als **Frequenzspannen** hinterlegt, zum Beispiel "1-3x wöchentlich". Diese haben allerdings lediglich Empfehlungscharakter.

Für weitere Informationen befinden sich hier die Entwürfe der Fassung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung.

Wichtige Informationen befinden sich in der **Anlage 2** und **Anlage 3** der Dokumente. In Anlage 2 befindet sich eine **Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf** und die Anlage 3 regelt die **Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen.**





Den aktuellen **Heilmittelkatalog** finden Sie unter:

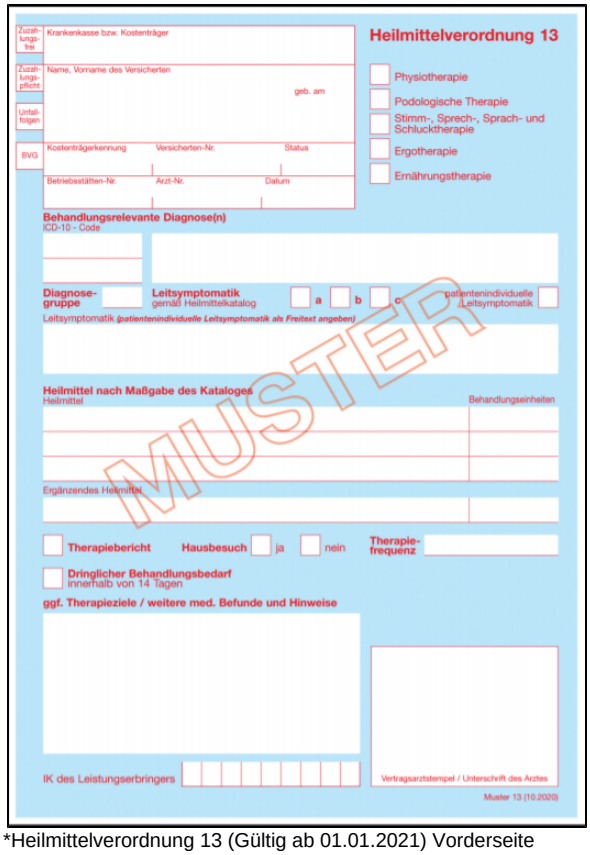


Die **aktuellen Dokumente** des Gemeinsamen Bundesausschusses finden Sie unter: Heilmittel katalog G-BA

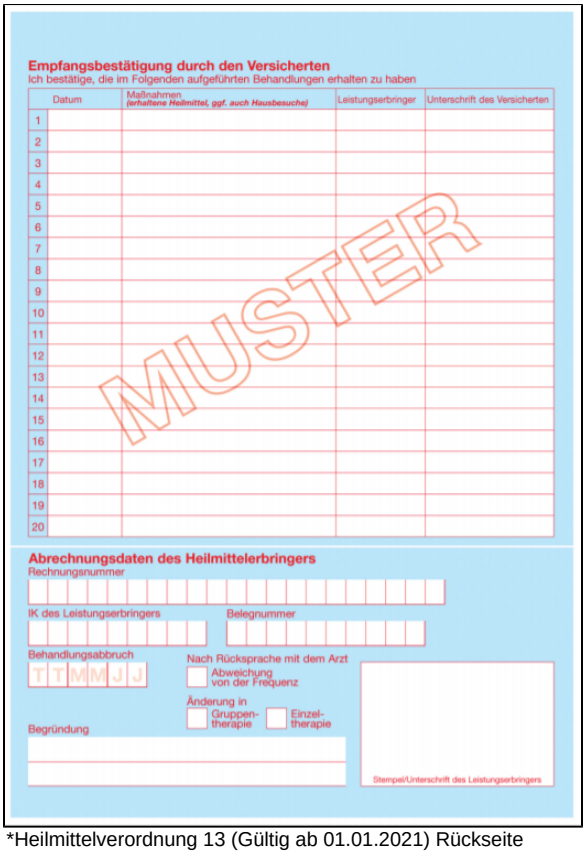
Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das höchste Beschlussgremium im deutschen Gesundheitswesen.

Die aktuell gültigen **bundeseinheitlichen Preise** finden Sie unter: GKV-Heilmittelpreise

Heilmittelverordnung Arzt

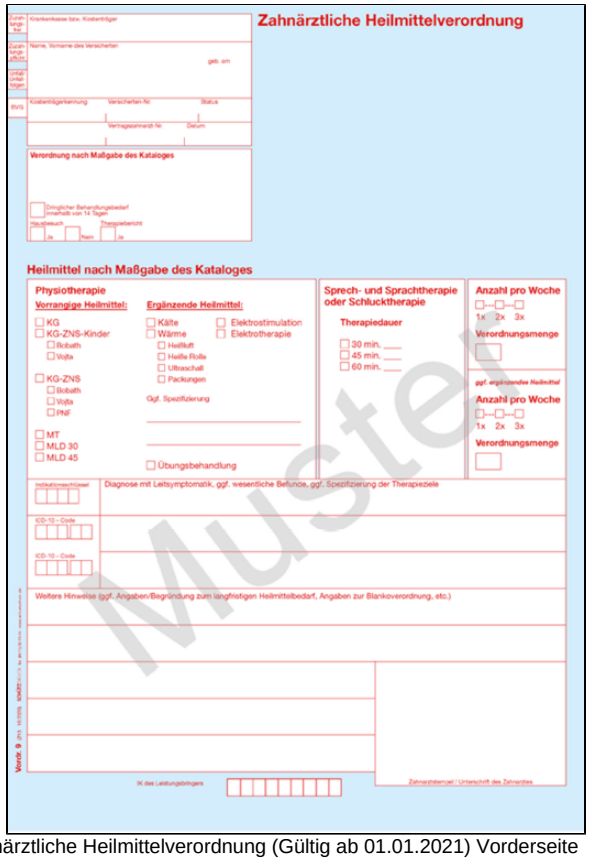


*Heilmittelverordnung 13 (Gültig ab 01.01.2021) Vorderseite

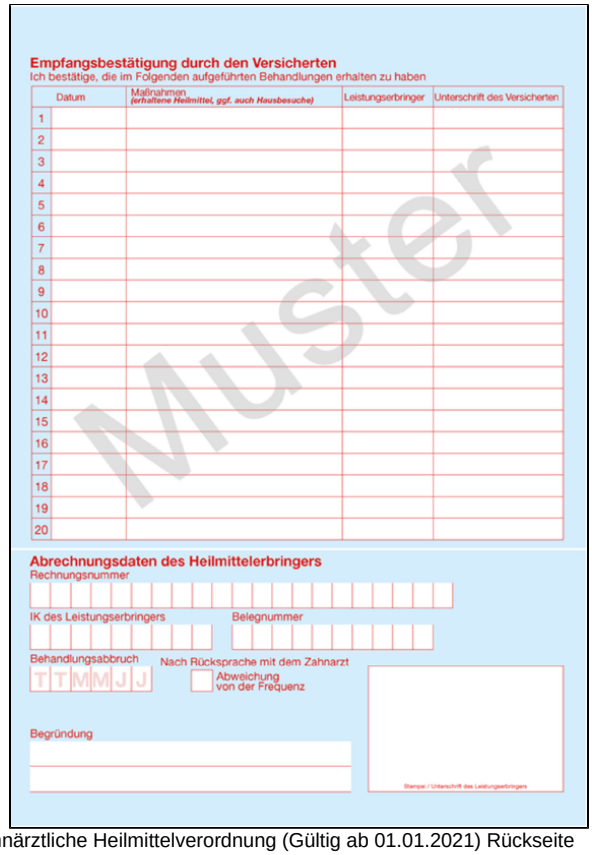


*Heilmittelverordnung 13 (Gültig ab 01.01.2021) Rückseite

Heilmittelverordnung Zahnarzt



Zahnärztliche Heilmittelverordnung (Gültig ab 01.01.2021) Vorderseite



Zahnärztliche Heilmittelverordnung (Gültig ab 01.01.2021) Rückseite

Ausfüllhilfen Arzt und Zahnarzt



Ausfüllhilfe Arzt



Ausfüllhilfe Zahnarzt